Anlage 1 zum Vertrag zwischen Knaus Tabbert und EA-AG

Versicherungsbedingungen der Europ Assistance Versicherungs-AG für den Knaus Tabbert Wohnmobilschutzbrief (AVB)
Mit dem Ziel, diese Versicherungsbedingungen möglichst verständlich zu gestalten, haben wir auf versicherungsspezifische Fachbegriffe weitestgehend verzichtet und uns für die direkte Anrede entschieden.

Dieser Wohnmobilschutzbrief ist ein Service für Sie von Knaus Tabbert. Knaus Tabbert ist Versicherungsnehmer und Prämienschuldner.

Rechte und Pflichten im Schadensfall gelten für die leistungsberechtigten Personen.
Leistungsberechtigte Person sind Sie als Mieter des Wohnmobils, sowie die berechtigten Insassen des Wohnmobils.

Bitte zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu diesen Bedingungen zu kontaktieren!

Wichtige Telefonnummer:
Für schnelle Hilfe Im Schadenfall wählen Sie einfach die +49 (0)8583 21 80 40

Allgemeiner Teil

Artikel 1 Versicherungsumfang
Der Knaus Tabbert Wohnmobilschutzbrief leistet:
- bei einer Beeinträchtigung der Gas- und Wasserversorgung oder der elektrischen Anlagen im Wohnmobilaufbau gemäß Artikel 11 Nr. 1.
- bei Verlust oder Beschädigung Ihres Reisegepäcks gemäß Artikel 11 Nr. 2.
- bei Diebstahl Ihres Fahrrades gemäß Artikel 11 Nr. 3.

Voraussetzung ist, dass der Versicherungsfall während der Mietzeit des Wohnmobiles an einem von Knaus Tabbert bei uns versicherten Wohnmobil eingetreten ist.

Artikel 2 Leistungsberechtigte Person
Leistungsberechtigte Person sind Sie als Mieter des Wohnmobils, sowie alle berechtigten Insassen. Sofern Sie das Wohnmobil in der Mietzeit nicht gewerblich nutzen.

Artikel 3 Geltungsbereich
Die Leistungen des Wohnmobilschutzbriefs können in ganz Europa (im geographischen Sinne) in Anspruch genommen werden.

Artikel 4 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz gilt über die gesamte Mietzeit des Wohnmobils.

Artikel 5 Zahlung der Entschädigung
1. Haben wir unsere Leistungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt, zahlen wir diese innerhalb von zwei Wochen.
2. Von Ihnen aufgewendete Kosten in einer fremden Währung erstatten wir Ihnen in Euro zum Wechselkurs des Tages, an dem Sie diese Kosten bezahlt haben.

Artikel 6 Pflichten nach Schadeneintritt
1. Nach dem Eintritt eines Schadenfalles müssen Sie
   - uns den Schaden unverzüglich anzeigen.
   - sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen. Wir unterhalten eine Einsatzzentrale, die "rund um die Uhr" besetzt ist.
   - den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen beachten.

- uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten, sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe und des Kaufdatums (insbesondere relevant bei Fahrrad- oder Gepäckverlust) vorlegen.
- uns Unterlagen zur Marke und Rahmennummer des versicherten Fahrrades vorlegen, soweit Ihnen dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzen Sie diese Bestimmung, so können Sie Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen können.
- uns den Mietvertrag über das Wohnmobil vorlegen.
- uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.
- bei Fahrrad- oder Gepäckdiebstahl, diesen unverzüglich bei der Polizei anzeigen und uns einen Nachweis über die Diebstahlanzeige erbringen.
- uns einen Nachweis erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
- uns unverzüglich mitteilen, sofern das Fahrrad, das Reisegepäck oder ein Teil davon wiederaufgefunden wird. Auch wenn dies beschädigt ist.

2. Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, verlieren Sie den Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.
   - Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, erbringen wir unsere Leistung.
   - Wir erbringen unsere Leistung auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.
   - Bei vorsätzlicher Verletzung behalten Sie in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn Sie kein erhebliches Verschulden trifft.
3. Geldbeträge, die wir für Sie verauslagt haben, müssen Sie unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.

Artikel 7 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

1. Eine Leistung ist von uns nicht zu erbringen, wenn das Ereignis
   - durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurde. Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn Sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten.
   - von Ihnen vorsätzlich herbeigeführt wurde; bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Ereignisses sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
2. Außerdem leisten wir nicht,
   - wenn Sie bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatten oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt waren.
   - wenn Sie mit dem Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung, teilgenommen haben.
3. In den Fällen von Artikel 11 Nr. 1 leisten wir nicht, wenn der Schaden im Gewährleistungs- oder Garantiezeitraum des Herstellers (z.B. FIAT oder Knaus

Tabbert) entstanden ist oder die Reparatur aus einem anderen Grund unentgeltlich vom Hersteller übernommen wird. Ebenso leisten wir nicht bei Bedienfehlern.

4. In den Fällen von Artikel 11 Nr. 3 leisten wir nicht, wenn das Fahrrad, mit oder ohne Beschädigung, wiederaufgefunden wird.
5. Leistungskürzung: Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

Artikel 9 Zuständiges Gericht / anzuwendendes Recht

1. Klagen gegen uns
   Ansprüche aus diesem Vertrag können Sie bei folgenden Gerichten geltend machen:
   - dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
   - dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.
2. Klagen gegen Sie
   Wir können Ansprüche aus diesem Vertrag bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist.
3. Ihr Wohnsitz oder Geschäftssitz ist unbekannt
   Für den Fall, dass Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend von Nummer 2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.
4. Es gilt deutsches Recht.

Artikel 10 Verpflichtungen Dritter

1. Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist (z.B. auch aus Gewährleistung oder Garantie) oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt insbesondere in den Fällen des Artikel 7 Nr. 3.
2. Soweit Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden. Melden Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.
3. Haben Sie aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.

Artikel 11 Versicherte Ereignisse

Wenn ein Schadenereignis eintritt, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen als Service oder als Ersatz für von Ihnen aufgewandte Kosten.

1. **Versicherung der Gas-, Wasserversorgung und elektrischen Anlage des Wohnmobilaufbaus**
   a) Benötigen Sie aufgrund einer Beeinträchtigung / Funktionsstörung oder Defekt an
      - der Gasversorgung oder
      - der Wasserversorgung oder
      - den elektrischen Anlagen

      des Wohnmobilaufbaus Hilfe, organisieren wir diese.
   b) Wir sind bei der Wiederherstellung oder Beseitigung des Fehlers behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Kann das Wohnmobil an der Schadenstelle nicht wieder nutzbar gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung zum nächstgelegenen Knaus Tabbert Reparaturbetrieb. Für die Leistungen des Reparaturbetriebes übernehmen wir keine Haftung.

c) Wir organisieren den Aufenthalt in einem Hotel und übernehmen die Kosten, sofern eine sofortige Reparatur nicht möglich ist, jedoch höchstens bis zu dem Tag, an dem das Wohnmobil wieder fahrbereit ist.
d) Für die unter a) bis c) genannten Leistungen übernehmen wir zusammen maximal 500 € je Schadenfall.

2. Reisegepäckversicherung

a) Versicherte Ereignisse
Kommt durch die Straftat eines Dritten, eines Unfalls mit dem Wohnmobil, Feuer oder Elementarereignissen eines der folgenden Reisegepäckstücke abhanden oder wird beschädigt (Schadenfall), ersetzen wir die entstehenden Kosten zum jeweiligen Zeitwert maximal bis zu den nachfolgend genannten Beträgen:

- alle Sachen Ihres persönlichen Reisebedarfs maximal bis € 2.000,00
- Sportgeräte maximal bis € 500,00, ausgenommen Fahrrad
- Geschenke, Reiseandenken, amtliche Ausweise und Visa maximal bis € 200,00
- Video-und Fotoapparate maximal bis € 1.000,00
- Schmuck und Kostbarkeiten maximal bis € 1.000,00
- EDV-Geräte maximal bis € 500,00

Voraussetzung ist, dass sich das Reisegepäck im abgeschlossenen Wohnmobil befindet.

Sollten mehrere versicherte Reisegepäckstücke abhandenkommen oder beschädigt werden, beträgt die maximale Erstattungssumme pro Schadenfall € 2.000,-. Die Leistungen sind auf einen Schadenfall pro Anmietung des Wohnmobils beschränkt.

b) Nicht versichertes Reisegepäck
Wir leisten nicht für folgende Gegenstände:

- Brillen und Kontaktlinsen
- Hörgeräte
- Prothesen
- Geld und Wertpapiere
- Fahrkarten
- Dokumente mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa

c) Nicht versicherte Ereignisse:
Wir leisten nicht, wenn eines der folgenden Ereignisse zum Abhandenkommen oder zur Beschädigung des Reisegepäcks führte:

- Sie lassen Ihr Reisegepäck liegen, hängen oder stehen.
- Sie vergessen oder verlieren Ihr Reisegepäck.
- Schäden während des Zeltens oder Campings auf nicht offiziell eingerichteten Campingplätzen.
- Diebstahl oder Beschädigung Ihres Reisegepäcks aus einem abgestellten Wohnmobil oder einem daran angebrachten Behältnis, wenn das Wohnmobil oder das Behältnis nicht fest verschlossen ist.
- Diebstahl oder Beschädigung von Schmucksachen und Kostbarkeiten, wenn diese nicht in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (z. B. Safe) eingeschlossen oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden.

3. **Fahrradversicherung**

a) Versicherte Ereignisse

Versichert sind Ihre auf Reisen mit dem Wohnmobil mitgeführten Fahrräder (auch E-Bikes) bis zu einer Höchstsumme von € 1.500,-, sofern einer der folgenden Schadenfälle auftritt:

- Einbruchdiebstahl des Fahrrades aus dem verschlossenen Wohnmobil.
- Diebstahl des am Wohnmobil oder einem Fahrradträger durch ein eigenständiges und dem Wert des Fahrrades entsprechendes Fahrradschloss befestigten Fahrrades.

Die Erstattung erfolgt zum jeweiligen Zeitwert gemäß nachfolgender Tabelle.

Zeit nach Kaufdatum	Zeitwert
< 1. Jahr	70 %
< 2. Jahre	55 %
< 3. Jahre	40 %
< 4. Jahre	30 %
< 5. Jahre	20 %
> 5. Jahre	10 %

Die Leistung ist auf einen Schadenfall pro Anmietung des Wohnmobils beschränkt

b) Nicht versicherte Gegenstände:
Fahrradzubehörteile wie z.B. Kindersitz, Fahrradschloss, Fahrradcomputer, Trinkflaschen.

c) Nicht versicherte Ereignisse:
- Sie lassen Ihr Fahrrad stehen oder verlieren es.
- Ihr Fahrrad wird beschädigt.
- Diebstahl während des Zeltens oder Campings auf nicht offiziell eingerichteten Campingplätzen.
- Diebstahl oder Beschädigung Ihres Fahrrades aus einem abgestellten Wohnmobil oder einem daran angebrachten Behältnis, wenn das Wohnmobil oder das Behältnis nicht fest verschlossen ist.
- Raub

Artikel 12 Begriffe

"berechtige Insassen“ sind nicht entgeltlich transportierte Personen, die sich in einem von Ihnen als Mieter des Wohnmobils geführten Fahrzeug befinden und in einer persönlichen Beziehung zu Ihnen stehen (also nicht Anhalter, Tramper oder ähnliche Personen, die lediglich zur vorübergehenden Mitreise aufgenommen werden.)
"Sie" sind der Mieter des Wohnmobils von Knaus Tabbert.
"Wir" sind Ihre Versicherungsgesellschaft.

Europ Assistance Versicherungs-AG
Adenauerring 9
81737 München.
Sitz der Gesellschaft: München, eingetragen im Handelsregister unter HRB 61 405.
Vorstand: Josef Woerner (Vors.), Dr. Andreas Steinert

„Wohnmobilaufbau“ Aufbau auf dem Trägerfahrzeug, dies beinhaltet nicht die Karosserie, Motor, Mechanik und Elektrik des Trägerfahrzeuges.

Wichtige Telefonnummer:
Für schnelle Hilfe Im Schadenfall wählen Sie einfach die +49 (0)8583 21 80 40

Wenn Sie uns unter der Festnetz Telefonnummer anrufen, entstehen Ihnen Kosten für innerdeutsche Festnetzverbindungen, (Festnetzpreis 3,9 Cent pro Minute) bzw. aus dem Ausland für internationale Telefonverbindungen. Wenn Sie aus dem Mobilfunknetz anrufen, können Ihnen vom Mobilfunkanbieter ebenfalls Kosten für innerdeutsche Verbindungen (höchstens 42 Cent pro Minute aus Mobilfunknetzen) bzw. aus dem Ausland für internationale Telefonverbindungen entstehen.
Gerne rufen wir Sie auf Wunsch zurück!

Bitte halten Sie nachfolgende Informationen bereit:

- **Die Telefon- und E-Mail-Adresse, unter der Sie erreichbar sind**
  Dadurch können wir Sie über unsere Aktionen auf dem Laufenden halten.
- **Den gegenwärtigen Fahrzeugstandort**
  Damit wir Hilfe schicken können.
- **Das Kennzeichen, die Fahrzeug-Ident-Nr. und die Farbe Ihres Fahrzeuges**
  Damit unser Hilfsdienst Ihr Fahrzeug identifizieren kann.
- **Eine Schilderung des Problems**
  Diese Information benötigen wir, um eine geeignete Lösung erarbeiten zu können.